OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653327/17/SB**

Datum: **Linz, 25. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.11.2024, GZ: BHUUVerk-2024-302027/18-Mw, betreffend Entzug der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.11.2024, GZ: BHUUVerk-2024-302027/18-Mw, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung gerechnet ab 04.09.2024 entzogen. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 14.11.2024.

I.3. Die bB legte mit Schreiben vom 26.11.2024 die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts nach Beiziehung einer Amtsärztin übermittelte der Bf weitere Unterlagen, die der Amtsärztin zur Beurteilung vorgelegt wurden, woraufhin diese am 22.01.2025 ihr Gutachten betreffend die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen dem Verwaltungsgericht übermittelte.

Ebenfalls am 22.01.2025 teilte die bB mit, dass dem Bf nach bedingter Eignung lt Amtsarztgutachten vom 21.01.2025 die Lenkberechtigung befristet erteilt wurde.

I.5. Über Aufforderung teilte die bB am 19.02.2024 mit, dass der Bescheid betreffend die Befristung der Lenkberechtigung vom Bf am 24.01.2025 übernommen wurde. Mit Schreiben vom 25.02.2025 teilte die bB mit, dass gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel erhoben worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, in das Führerscheinregister sowie die Stellungnahmen der bB. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG unterbleiben.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (<=25 kW, <=16 kW/kg), A, B, C1 (19.05.2029), C1E (19.05.2029), BE und F, Führerschein ausgestellt von der bB am 30.10.2001, VerkR20-2507-2001/UU, bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung gerechnet ab 04.09.2024 entzogen [Bescheid vom 12.11.2024, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid hatte keine aufschiebende Wirkung.

II.2.2. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 21.01.2025, GZ: 25/025704, wurde diese Lenkberechtigung des Bf unter näher bezeichneten Auflagen befristet bis 21.01.2026 [Bescheid, ON14 verwaltungsgerichtlicher Akt; Zustellnachweis, ON15 verwaltungsgerichtlicher Akt; Auskunft über Rechtskraft, ON16 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt, den nachgereichten Unterlagen samt Stellungnahmen der bB.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH

27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022; sh zum FSG VwGH 05.08.2020, Ra 2018/11/0242).

III.2. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

„Sache" des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist im gegenständlichen Fall die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Der Bf konnte durch den angefochtenen Bescheid im Recht auf Erteilung einer (uneingeschränkten) Lenkberechtigung verletzt sein. Mittlerweile ist der Bf wieder im Besitz einer Lenkberechtigung, wobei die Einschränkung derselbigen von ihm nicht bekämpft wurde und in Rechtskraft erwachsen ist. Die gesundheitliche Eignung des Bf wurde damit aktuell rechtskräftig festgestellt; einer unmittelbaren neuerlichen Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht damit *res iudicata* entgegen, weshalb das Verfahren wegen Gegenstandslosigkeit einzustellen war. Der Bf hat das von ihm angestrebte Ziel – nämlich die (eingeschränkte) Wiedererlangung der Lenkberechtigung – erreicht. Ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde besteht daher auch nicht mehr.

Die Beschwerde war aus diesen Erwägungen für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger